

**Gebührensatzung**  
**für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**  
**der Gemeinde Burow**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) (der jeweils aktuell gültigen Fassung) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), in Verbindung mit § 28 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) (der jeweils aktuell gültigen Fassung) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), sowie des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Burow vom 27. Januar 2026 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Baulast der Gemeinde Burow stehen (§ 1 der Sondernutzungssatzung), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
  1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die festgesetzte Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Gebührenmaßstab und Gebührensatz sind in der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) geregelt und aufgeführt.

**§ 3 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Bei Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art, Dauer und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße bzw. den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Angefangene Monate werden mit einem Zwölftel des Jahresbetrags berechnet.
- (4) Bruchteile von Monaten werden nach Wochen abgerechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 und die Wochengebühr 7/30 der Monatsgebühr.
- (5) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden auf volle Euro auf- oder abgerundet.

(6) Bei gebührenpflichtigen Sondernutzungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist auch eine üblicherweise beanspruchte Umgriffsfläche (z. B. bei Verkaufsständen, Kiosken) zu berücksichtigen.

(7) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

#### **§ 4 Pauschalisierung**

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines Einmalbetrages für die Dauer von 20 Jahren abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Die Ablösesumme beträgt die zehnfache Jahresgebühr.

#### **§ 5 Gebührenfreiheit**

(1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben:

1. Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.

2. Sondernutzungen, die aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden dürfen oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (§ 3), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.

3. Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z. B. Lichtschächte), sowie solche, die bis zu 30 cm in den öffentlichen Straßengrund oder Luftraum hineinragen.

4. für Nutzungen durch die Gemeinde

(2) Eine Gebührenbefreiung oder- Ermäßigung kann auf Antrag gewährt werden, wenn:

1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,

2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient

3. dies aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung besonderer Härten, angebracht ist.

**4. Wahlwerbung politischer Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber gemäß der Richtlinie zur Wahlwerbung in der Gemeinde Burow.**

## § 9 Gebührenerstattung

(1) Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht:

1. wenn der Gebührenschuldner die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgibt
2. wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen wird.

(2) Im Übrigen sind die Sondernutzungsgebühren auf Antrag zu erstatten. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Nach Ablauf der Frist findet eine Gebührenerstattung nicht mehr statt. Die Vorschriften über Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bleiben unberührt.

(3) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

## § 10 Übergangsbestimmung

Für bestehende Sondernutzungen gilt diese Gebührensatzung ab dem nächstfälligen Gebührenzeitraum nach Inkrafttreten.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Regelungen zur Gebührenerhebung für Sondernutzungen außer Kraft.

Burow, den 12.02.2026

  
Mielke

Bürgermeister



**Gebührenverzeichnis (Anlage 1)**

## **§ 6 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist derjenige,

1. der Antragsteller,
2. der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat.
3. der durch die Sondernutzungserlaubnis Begünstigte,
4. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis die in § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen genannten öffentlichen Verkehrsräume zu Sondernutzungen gebraucht
5. der Rechtsnachfolger des Gebührenschuldners nach Nr. 1 bis Nr.4.
6. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so trifft die Verpflichtung neben dem Ausübenden auch den Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten.

## **§ 7 Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.

(2) Die festgesetzte Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei monatlichen oder längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

(3) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit Ablauf oder Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet sie mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Nutzung.

## **§ 8 Gebührevorschuss**

Ist die Dauer einer Sondernutzung bei Antragstellung nicht eindeutig bestimmbar oder besteht Zweifel an der Zahlungspflicht, kann die Gemeinde Burow bei Erteilung der Erlaubnis einen angemessenen Gebührevorschuss verlangen.  
Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebühr angerechnet.

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit m <sup>2</sup> /Stück	Zeiteinheit	Straßen
1.	Aufführungen und Veranstaltungen	m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup> über 500 m <sup>2</sup>	Tag Tag Tag	51,00 128,00 256,00
2.	Verkaufsstände, Warenstände (stehend), Unterhaltungsautomaten u.a.	m <sup>2</sup>	Monat	6,00
3.	Verkauf aus Fahrzeugen (rollende Verkaufsläden)	Stück	Tag	26,00
4.	Verkaufskioske (feste)	m <sup>2</sup>		
4.1.	Imbissstände		Monat	31,00
4.2.	Andere Verkaufskioske		Monat	21,00
4.3.	Kurzfristige Verkaufsstände		Tag	10,00
5.	Lotterieverkaufsstände	Stück	Woche	10,00
6.	Firmen-, Hinweis- und Reklameaufstellung/-aufhängung	Stück	Monat	3,00
7.	Warenautomaten	Stück	Jahr	
7.1.	Mit 1 Ausgabenfach			26,00
7.2.	Für jedes weitere Fach			8,00
7.3.	Zeitungsentnahmegerate			13,00
8.	Vitrinen Aufstellung	m <sup>2</sup>	Jahr	
8.1.	Gewerbliche			38,00
8.2.	Nicht gewerbliche			10,00
9.	Werbereiter, Banner, Großraumplakate über 1 m <sup>2</sup>	Je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Woche	5,00
10.	Plakatwerbung / Stellschilder	Stück	Monat	
10.1.	Anschlagsäulen, -tafeln			15,00
10.2.	Stellschilder bis 0,5 m <sup>2</sup>			Einseitig 13,00 Mehrseitig 26,00
10.3.	Plakate bis 1m <sup>2</sup> an Lichtmasten			3,00
11.				
12.	Baueinplankungen, Lagerung von Baustoffen, Baumaterialien und Gegenstände aller Art, Aufstellung von Container	m <sup>2</sup>	Tag	0,20

13.	Baugerüstaufstellungen Baubuden	Lfd.m	Tag	0,50
14.	Aufgrabungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	Lfd.m	Monat	51,00
15.	Gruben und Schächte	m <sup>2</sup>	Monat	15,00
16.	Hebebühnen, mobile Aufzüge		Tag	5,00
17.	Fahnenmasthülsen	Stück	Jahr	15,00
18.	Grabenbrücken	Lfd.m	Jahr	10,00
19.	Zufahrten und Zugänge, die nach § 8 FStrG oder § 26 StrWG M-V als Sondernutzung gelten		Monat	10,00
20.	Für Sondernutzungen, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind			Rahmengebühr 511,00